

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Öffentliche Auflage vom 13. Mai – 11. Juni 2024

Stand	Datum	Bearbeitung
Letzte Änderung	01.05.2024	rd
Eingabe zur Vorprüfung	03.07.2023 / 18.01.2024	rd
Öffentliche Auflage	13.05.2024 – 11.06.2024	rd
Beschluss Gemeindeversammlung		
Eingabe zur Genehmigung		

Änderungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schüpfheim (neu) (alt)

Art. 4 Planungskoordination

- ¹ Für Neubauten oder für Umbauten mit massgebenden räumlichen Auswirkungen ist zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Voranfrage an die Abteilung Bau und Infrastruktur zu machen, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:
 - in der Kernzone und bei Kulturdenkmälern;
 - bei Innenentwicklungsprojekten, welche zu einer wesentlichen baulichen Veränderung im Quartier (wesentliche Vergrösserung von Bauvolumen und/oder Gesamthöhe) oder Nutzungsänderung führen;
 - Sondernutzungspläne.
- ² Die Gemeinde begleitet bei Bedarf die Erarbeitung des Projekts.

Art. 11 Zoneneinteilung

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in nachstehende Zonen eingeteilt:

1. Bauzonen

[...]

~~DC Deponiezone Chnubel~~

2. Nichtbauzonen

[...]

FG Freihaltezone Gewässerraum

DC Deponiezone Chnubel

Art. 36 Freihaltezone Gewässerraum (FG)

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum **bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen** ~~dient dem Schutz der Gewässer und ihrer Ufer Räume sowie dem Schutz vor Hochwasser. Sie überlagert andere Zonen.~~
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) ~~Innerhalb dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) zulässig.~~
- ³ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht ~~Innerhalb der Freihaltezone ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus einheimischen, standortgerechten Bäumen, Hecken, Hochstauden und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.~~

Art. 37 Freihaltezone Wildtierkorridor (FW)

- ¹ Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.
- ³ Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.

- ⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere:
- Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;
 - land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;
 - Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie
 - zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.

Art. 38 ~~21~~ Deponiezone Chnubel (DC)

- ¹ Die Deponiezone Chnubel ~~dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) sowie der Ablagerung von Inertstoffen nach Ziffer 11 und Bauabfällen nach Ziffer 12 des Anhangs zur TVA~~ ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A und B im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (VVEA) bestimmt.
- ² Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.
- ³ Die genaue Abgrenzung der Deponiefläche und der Verlauf der Erschliessungsanlagen werden im Rahmen des Projektes festgelegt...
- [...]

Art. 69 Schlussbestimmungen

- [...]
- ³ Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen ~~wurden mit der Genehmigung des vorliegenden Bau- und Zonenreglements durch den Regierungsrat~~ wurden mit **Regierungsratsentscheid Nr. 707 vom 03.07.2018** aufgehoben:
- Im Bienz (1996), Roormüli (1995), Schächlimatte (1985), «Bim Junkerhus», Schächli (2012), Chlosterbüel-Moosmättli (1996), Chlosterbüel-Kapuzinerweg (2013), Feld (1992), Feld-Feldli (2006), Under Trüebebach (1996), Hindervormüli (2010), Vormüli (2009).
- ⁴ Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen **wurden im Gestaltungsplanverfahren und mit Beschluss durch das regionale Bauamt im Dezember 2023 aufgehoben: sollen nach deren Realisierung oder spätestens bis zum Ende der Übergangsfrist gemäss PBG bis Ende 2023 aufgehoben oder an das übergeordnete Recht angepasst werden:**
- Brüggmösli (1996), Steimättli (2012), Zopf mättli (1993), Fröscherli
- ⁵ Infolge der Aufhebung von Gestaltungsplänen gem. Abs. 3 und 4 notwendige, nachbarrechtliche Regelungen dinglicher Rechte sind privatrechtlich und zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer zu regeln.
- ⁵ ~~Folgende Gestaltungspläne werden beibehalten und sind bei Bedarf anzupassen:~~
- a) ~~Schwändi (1980)~~